

Frauen
helfen
Frauen e. V.



Vergewaltigung

Information und Hilfe

Treffpunkt und
allgemeine **Beratung**
bei aktuellen Lebensfragen

Fachstelle gegen
sexuelle Gewalt

Tel.: 02841-28600

Inhalt

2. Definition von Vergewaltigung	4
3. Erleben und Reaktionen nach einer Vergewaltigung	6
4. Trauma und Folgen einer Vergewaltigung	7
5. Reaktionen des sozialen Umfeldes	10
6. Mythen und Vorurteile zum Thema Vergewaltigung	11
7. Statistiken	12
8. Rechtliche Aspekte	13
9. Medizinische Akutversorgung und Befunddokumentation	16
10. Anonyme Spurensicherung	18
11. Psychosoziale Prozessbegleitung	19
12. Angebot der Beratungsstelle	21
13. Weiterführende Hilfen	23
14. Auszug aus dem Strafgesetzbuch	25

DER VEREIN

Der Verein Frauen helfen Frauen e. V. wurde 1980 gegründet. Er verfolgt das Ziel, die verschiedenen Formen der Gewalt, denen Frauen in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind, sichtbar zu machen.

DIE BERATUNGSSTELLE

Frauen helfen Frauen e. V. unterhält eine Beratungsstelle speziell für Frauen und Mädchen, die qualifizierte Hilfe anbietet. Unsere Arbeitsschwerpunkte sind die allgemeine Frauenberatung und die Fachstelle gegen sexuell und/oder häusliche Gewalt.

1. Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Betroffene, die eine Vergewaltigung erleben mussten, aber auch an Angehörige, Freunde und Bekannte sowie an Fachkräfte aus unterschiedlichen beruflichen Kontexten.

Das Anliegen der Fachstelle gegen sexuelle Gewalt des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. Moers ist es, Informationen zu psychosozialen, rechtlichen und medizinischen Aspekten zu vermitteln und Möglichkeiten der Hilfe, Unterstützung und Beratung aufzuzeigen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, mehr Sicherheit im Umgang mit dem Thema zu erlangen. Ein weiteres Anliegen ist es, Angehörige, Fachkräfte und die Öffentlichkeit für die Situation der Betroffenen zu sensibilisieren.

Betroffenen soll verdeutlicht werden, dass sie mit ihren Erfahrungen nicht alleine sind, dass es unterschiedliche Formen der Unterstützung gibt und dass sie einen Anspruch auf Hilfe haben.

Denn sexualisierte Gewalt kann jede Person betreffen. Dies ist unabhängig von Alter, sozialer Herkunft, Aussehen oder Verhalten der Betroffenen.

Die Fachstelle gegen sexuelle Gewalt bietet Beratung und Unterstützung an. Das Kernangebot zum Thema Vergewaltigung richtet sich an weibliche Betroffene.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst kurze Fakten und Definitionen zum Thema vorgestellt. Es folgen Informationen dazu, wie Betroffene eine Vergewaltigung erleben, was ein Trauma ist und welche Folgen eine Vergewaltigung haben kann.

Im Anschluss daran werden Hinweise auf mögliche Reaktionen des sozialen Umfeldes gegeben. Danach werden gesellschaftliche Vorurteile und Mythen und ihre Funktion dargelegt. Kurze Hinweise zu Statistiken und Ergebnissen von Studien schließen sich an. Rechtliche Aspekte und konkrete Hinweise auf medizinische Akutversorgung sowie das regionale Modell der anonymen Spurensicherung werden im Anschluss ebenso dargestellt wie das Angebot der Beratungsstel-

le. Abschließend folgen Hinweise auf weiterführende Hilfen, Adressen und Informationsangebote.

2. Definition von Vergewaltigung

Bei der Definition von Vergewaltigung muss bedacht werden, dass sozialwissenschaftliche und strafrechtliche Definitionen, die bei einer möglichen Anzeige zur Grundlage genommen werden, voneinander abweichen können. Für die Unterstützung und Beratung sind diese Definitionen jedoch nicht maßgebend. Dabei kommt es allein auf das Erleben und die Bedürfnisse der betroffenen Personen an.

Vergewaltigung ist ein Verbrechen und eine schwere Menschenrechtsverletzung.

Mit Vergewaltigung ist jegliches Eindringen oder der Versuch des Eindringens in den Körper einer Person ohne deren Einverständnis gemeint. Andere Formen sexualisierter Gewalt wie sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung oder sexuelle Grenzüberschreitungen können für das Erleben der Betroffenen und die psychosozialen Folgen jedoch genauso gravierend sein und stellen einen ebenso schweren Übergriff auf die Integrität der Betroffenen dar.

Vergewaltigung ist eine extreme Form sexualisierter Gewalt. Sexualisiert bedeutet, dass bei einer Vergewaltigung Sexualität als Mittel eingesetzt wird, um die Betroffenen zu demütigen und Macht über sie auszuüben. Sexualisierte Gewalt ist ein massiver Angriff auf die körperliche, psychische und sexuelle Integrität und Unversehrtheit eines Menschen und eine schwere Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

STRAFRECHTLICHE DEFINITION

Im Strafrecht wird Vergewaltigung als eine besonders schwere Form der sexuellen Nötigung gewertet. Bis zur Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 setzte die strafrechtliche Definition von Vergewaltigung die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage voraus. Diese Voraussetzung machte es für die Betroffenen oft schwierig, eine Vergewaltigung anzuzeigen, da es für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffes darauf ankam, ob und wie sich die betroffene Person gewehrt hat und mit welchen Mitteln der Widerstand gebrochen wurde.

Nach neuem Strafrecht (§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), das im November 2016 in Kraft getreten ist, ist ein sexueller Übergriff dann strafbar, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeübt wird oder der Täter Situationen und Zustände ausnutzt, in denen eine Person keinen entgegenstehenden Willen ausdrücken kann. Der Grundsatz „Nein heißt Nein“ ist damit auch im deutschen Strafrecht verankert. Es ist jedoch zu beachten, dass das neue Gesetz nur für Straftaten gilt, die nach dem ersten Geltungstag der Reform begangen wurden, das Datum der Tat ist also entscheidend dafür, welches Gesetz zugrunde gelegt wird.

HILFE UND UNTERSTÜTZUNG SIND UNABHÄNGIG VON STRAFRECHTLICHER BEWERTUNG

Für die Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt ist die strafrechtliche Einstufung des Erlebten nicht maßgebend. **Jede Person, die sexualisierte Gewalt erlebt hat kann sich unabhängig von einer Anzeige oder der juristischen Bewertung der Taten an die Beratungsstelle wenden.** Dabei kann es sich um sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung, sexuelle Grenzüberschreitungen oder um eine Vergewaltigung handeln. Ebenso können sich Angehörige und Fachkräfte an die Beratungsstelle wenden, wenn sie Unterstützung und Informationen bei allen Formen sexualisierter Gewalt und mehr Sicherheit im Umgang mit Betroffenen benötigen.

3. Erleben und Reaktionen nach einer Vergewaltigung

Die meisten Opfer einer Vergewaltigung erleben während und nach einer Vergewaltigung massive Ängste und einen völligen Kontrollverlust. Sie fühlen sich ohnmächtig, hilflos und erleiden, insbesondere bei den häufigen Taten im sozialen Umfeld, einen großen Vertrauensverlust. Sie schämen sich für das, was ihnen passiert ist und haben oft keine Sprache für das Erlebte.

Häufig reagieren sie zusätzlich mit Schuldgefühlen, weil sie aufgrund der in Kapitel 6 beschriebenen Vorurteile glauben, durch ihr Verhalten für die Tat mitverantwortlich zu sein. Wenn sie nicht in der Lage waren, sich verbal oder körperlich gegen den Angriff zu wehren, übernehmen sie oft die Verantwortung für die Tat. Das soziale Umfeld reagiert häufig zusätzlich mit Zweifeln oder Vorwürfen. Es ist für viele Menschen nicht vorstellbar, dass sie in einer (lebens-)bedrohlichen Situation keine erkennbare Gegenwehr leisten könnten. Sie wissen nicht, dass es bei akuten Bedrohungen kein kontrollierbares Verhalten gibt, sondern jeder Mensch intuitiv reagiert.

Erkenntnisse aus der Traumaforschung zeigen, dass in einer Notsituation der Körper entsprechend der im Moment zur Verfügung stehenden Überlebensstrategien diejenige auswählt, die am ehesten das Überleben zu sichern verspricht (s. Kapitel 4). Dies ist jedoch für jede Person in jeder Situation völlig unterschiedlich und **nicht bewusst** steuerbar. Manche Betroffene sind starr vor Angst, einige lassen die Vergewaltigung scheinbar teilnahmslos über sich ergehen und andere wehren sich verbal oder körperlich. Manche versuchen, den Täter oder die Täterin in ein Gespräch zu verwickeln, wieder andere versuchen zu flüchten.

Jedes Verhalten, so schwer verständlich es für die Betroffenen oder das Umfeld erscheint, ist ein Schutzmechanismus, um in einer extremen Ausnahmesituation das physische oder psychische Überleben zu sichern. Es gibt kein vorhersehbares, richtiges oder falsches Verhalten bei einer Vergewaltigung.

Jede Person reagiert so, wie es für sie in der Situation möglich ist.

4. Trauma und Folgen einer Vergewaltigung

DEFINITION EINES TRAUMAS

Umgangssprachlich werden verschiedene Lebensereignisse, beispielsweise eine Scheidung, Arbeitslosigkeit oder das Erfahren einer schlechten Nachricht als traumatisch bezeichnet, da diese Lebensereignisse eine Anpassung an veränderte Bedingungen erfordern. Diese Situationen unterscheiden sich aber maßgeblich von dem, was im Sinne der ICD-10 (International Classification of Disease), des Internationalen Klassifikationssystems aller bekannten Krankheiten, unter Trauma verstanden wird. Hier wird als traumatisierend „ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes (kurz- oder langanhaltend), die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde“ bezeichnet. Konkreter bedeutet das, dass bei einer traumatischen Erfahrung Gefühle der Hilflosigkeit, der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins erlebt werden, die häufig mit Todesangst oder Kontrollverlust einhergehen.

AUSWIRKUNGEN EINES TRAUMAS

Unserem Körper stehen bei erlebten Bedrohungen normalerweise zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Flüchten oder Kämpfen. Ist keine dieser beiden Mechanismen möglich, so greift er auf eine weitere Strategie zurück, das Einfrieren oder Sich-tot-Stellen. Dieser Bewältigungsmechanismus wird häufig als Flucht nach Innen erlebt. Einige Betroffene können sich in der Bedrohungssituation von außen betrachten, ohne von Gefühlen überwältigt zu werden. Dies hilft in der akuten Situation, diese durchzustehen.

Gleichzeitig erschwert diese Strategie jedoch die anschließende Verarbeitung des Ereignisses. Anders als nichttraumatische Erinnerungen, die willentlich abgerufen werden können, da sie chronologisch und in Worte gefasst im Gehirn einsortiert werden, wird ein Trauma ohne Raum-Zeit-Einordnung und ohne Worte, sondern in einzelnen Bildfragmenten gespeichert. Dies verhindert einen kontrollierten Zugang zu diesen Erinnerungen. Stattdessen erleben Betroffene häufig soge-

nannte „flashbacks“, womit unkontrollierbare, plötzliche Erinnerungsblitze gemeint sind. Oftmals werden diese Erinnerungen durch Dinge, die entfernt an etwas aus der ursprünglichen Situation erinnern, z.B. eine Farbe oder Gerüche ausgelöst. Diese Symptome sind äußerst belastend, da eine schreckliche Situation immer wieder so empfunden wird, als passiere sie in diesem Moment. Ein solches Erleben wird oftmals von Herzrasen, Atemnot, Angstzuständen, Beklemmungsgefühlen in der Brust, oder auch körperlichen Schmerzen begleitet.

Menschen, denen ein Trauma widerfahren ist, erleben meist eine permanente Anspannung, die durch eine erhöhte Wachsamkeit hervorgerufen wird. Das Gefühl, jederzeit bedroht zu sein und keine Sicherheit zu erleben, kann Konzentrations- und Schlafprobleme oder Albträume zur Folge haben.

FOLGEN EINER VERGEWALTIGUNG

Bei sexueller Traumatisierung kommt erschwerend hinzu, dass die erfolgten psychischen und physischen Verletzungen oftmals für andere unsichtbar bleiben. Anders als bei einem Autounfall, der z.B. einen eingegipsten Arm zur Folge hat, auf den andere mitfühlend reagieren, sehen sich Betroffene sexualisierter Gewalt häufig bagatellisierender Reaktionen ausgesetzt. Die in unserer Gesellschaft weit verbreiteten Vorurteile (s. Kapitel 6) führen in vielen Fällen dazu, dass Betroffene über das Geschehene schweigen oder sich selber die Schuld geben, was die Verarbeitung zusätzlich erschwert.

Je nach individuellen Ressourcen, Lebensgeschichten und der Art und Weise, wie das persönliche Umfeld mit der Situation umgeht, brauchen Betroffene häufig sehr lange, um sich Hilfe zu holen. Eine Anzeige der Tat erscheint vielen nicht möglich und als zu belastend. Viele Betroffene sind durch psychische, körperliche und psychosomatische Erkrankungen in ihrer Gesundheit schwer beeinträchtigt, leiden unter sozialen Folgen (Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit, Rückzug des sozialen Umfeldes) oder sind nicht mehr in der Lage, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen. Andere können durch Unterstützung in ihrem Umfeld neues Selbstvertrauen fassen, möchten aber nicht mehr mit dem Erlebten konfrontiert werden. Manche haben die Erlebnisse

abgespalten oder verdrängt und werden erst nach vielen Jahren durch äußere Einflüsse (Trigger) plötzlich wieder damit konfrontiert, was eine akute Krise auslösen kann.

In jedem Fall ist es hilfreich, mit jemandem zu sprechen, der sich mit den traumatischen Hintergründen sexualisierter Gewalt auskennt und professionelle Hilfe anbietet.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung und das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, von wem und in welcher Form sie diese in Anspruch nehmen möchten. Vergewaltigung ist ein schwerwiegender Eingriff in die körperliche und seelische Integrität eines Menschen und oftmals mit weitreichenden Folgen verbunden, die lange andauern können. Es ist jedoch ebenso wichtig zu sehen und anzuerkennen, dass die Auswirkungen einer Vergewaltigung einen Menschen nicht lebenslang beeinträchtigen müssen und oftmals vielfältige Ressourcen und Hilfen vorhanden sind. Veränderungen, neue positive Lebenswege und die Verarbeitung der traumatisierenden Erlebnisse sind möglich und gelingen. Die Stigmatisierung oder Reduzierung von Betroffenen auf ihre Erfahrungen als Opfer sexualisierter Gewalt sollte ebenso vermieden werden wie die Bagatellisierung von Gewalterfahrungen.

5. Reaktionen des sozialen Umfeldes

Die Vergewaltigung einer nahestehenden Person stellt auch für das soziale Umfeld eine große Belastung dar und führt zu unterschiedlichen Reaktionen. Die Unterstützung durch Bezugspersonen ist jedoch häufig ein entscheidender Faktor für die Bewältigung des Erlebten.

Wichtig ist, die Betroffenen, ihre Gefühle und ihr Verhalten zu akzeptieren und keine Schritte gegen deren Willen einzuleiten. Sofern das für die Bezugspersonen nicht zu belastend ist, können diese sich für Gespräche zur Verfügung stellen. Falls die Betroffenen jedoch nicht darüber reden möchten, sollte dies respektiert werden. Verständnis und Geduld sind hilfreich. Drängende oder zweifelnde Nachfragen oder gar Schuldzuweisungen sowie Bagatellisierungen sollten vermieden werden. Auch gut gemeinte Ratschläge können bei Betroffenen Druck oder das Gefühl von Bevormundung erzeugen. Die Bedürfnisse Betroffener sind individuell verschieden. Daher können nur sie beurteilen, welche Unterstützungsangebote für sie hilfreich sind. Des Weiteren sollten die Wünsche und Grenzen der Betroffenen in Bezug auf Körperkontakte respektiert werden.

Es ist nicht immer einfach, die notwendige Sensibilität im Umgang mit Betroffenen zu zeigen und dabei die eigenen Grenzen nicht zu überschreiten. Bezugspersonen können zu einer zusätzlichen Belastung werden, wenn sie die Betroffenen mit ihren eigenen Emotionen wie Trauer, Hilflosigkeit oder Wut überschütten. Daher sollten sie ihre eigenen Belastungen reflektieren und sich dabei Unterstützung holen. Die Beratungsstelle bietet auch Bezugspersonen Informationen und Hilfen an.

6. Mythen und Vorurteile zum Thema Vergewaltigung

WICHTIG ZU WISSEN IST:

- Jede Person kann unabhängig von Alter, Herkunft, Kleidung oder Aussehen von einer Vergewaltigung betroffen sein.
- Vergewaltigungen sind meistens geplante Taten und werden häufig im sozialen Umfeld der Opfer verübt.
- Die Verantwortung für die Gewalttat liegt allein beim Täter oder bei der Täterin.
- Jeder Mensch reagiert auf ein traumatisches Erlebnis anders. Es gibt kein richtiges oder falsches Verhalten von Betroffenen während und nach einer Vergewaltigung.
- Betroffene und Angehörige haben die Möglichkeit, sich Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies ist auch unabhängig von einer Anzeige möglich.

Wird eine Person vergewaltigt, ist sie belastenden physischen und psychischen Folgen des traumatischen Ereignisses ausgesetzt. Zusätzlich hierzu erlebt sie oftmals auch noch aus ihrem Umfeld unangemessene (indirekte) Schuldzuweisungen. Diese können von Fragen wie: „Weshalb bist Du überhaupt mitgegangen?“ bis hin zu: „Warum hast Du Dich nicht gewehrt?“ reichen. Solche Äußerungen basieren auf gesellschaftlich weit verbreiteten Ansichten und fest verankerten Vorurteilen zum Thema Vergewaltigung. Die falschen Vorstellungen, dass Vergewaltigungen überwiegend an dunklen, abgelegenen Orten von psychisch gestörten Fremdtätern verübt werden oder Betroffene durch ihr Aussehen, ihr Verhalten oder ihre Art sich zu kleiden eine Vergewaltigung provoziert hätten, sind immer noch sehr verbreitet. Solche Vorurteile dienen der verharmlosung der Tat, weisen den Betroffenen eine Mitschuld zu und machen es ihnen dadurch sehr schwer, darüber zu sprechen, sich Hilfe zu holen oder die Taten anzuzeigen.

Auch die Betroffenen selbst sind von solchen Vorurteilen geprägt, weshalb sie häufig unter Schuldgefühlen leiden. Woher kommen diese tief verwurzelten Überzeugungen? Weshalb ist die Auffassung, z.B. bestimmte aufreizende Kleidung sei ein Risikofaktor so verbreitet?

In der neueren sozialpsychologischen Forschung wird dies die „Illusion der eigenen Unverletzlichkeit“ genannt (Diehl et al., Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Februar 2014). D.h. durch die Akzeptanz solcher Mythen glaubt man, selbst nicht so leicht in Gefahr zu geraten und Opfer werden zu können. Vergewaltigung kann dann scheinbar nur den anderen passieren, die sich auf eine bestimmte Art verhalten oder sich an unsichere Orte begeben. Indem man solche vermeintliche Risiken vermeidet, glaubt man, die eigene Sicherheit zu erhöhen.

Das Annehmen von Vorurteilen bewahrt damit davor, sich mit der unkontrollierbaren Wirklichkeit auseinanderzusetzen, die da heißt: Jede Person kann unabhängig von Alter, Herkunft, Kleidung oder Aussehen von einer Vergewaltigung betroffen sein.

7. Statistiken

Die polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet bundesweit jährlich ca. 7.000 bis 8.000 Fälle von Vergewaltigung und Sexueller Nötigung. Dies sind jedoch nur die angezeigten Fälle. Die Anzeigenquote liegt nach wissenschaftlichen Untersuchungen derzeit bei ca. 5 bis 10 Prozent.

Repräsentative Dunkelfeldstudien haben ergeben, dass jede siebte bis achte Frau in der Bundesrepublik seit ihrem 15./16. Lebensjahr von strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt betroffen ist. Die Täter und Täterinnen kommen aus allen sozialen Schichten. Sie sind überwiegend mit dem Opfer bekannt oder (Ex)partner oder -partnerinnen. Meistens handelt es sich um männliche Täter.

Vergewaltigung ist also eine Straftat, die überwiegend Frauen und Mädchen betrifft, häufig im sozialen Umfeld stattfindet und kaum angezeigt wird. Nationale und europäische Studien belegen zudem, dass

viele Betroffene mit niemandem über das Erlebte sprechen, keine Hilfseinrichtungen aufsuchen oder sie über die bestehenden Angebote nicht informiert sind.

Wir möchten Betroffene daher ermutigen, sich nach sexualisierter Gewalt Hilfe zu holen.

Hilfe und Unterstützung durch Beratungsstellen ist unabhängig von den Umständen der Tat, von körperlich angewandter Gewalt bzw. deren Ausmaß oder von der strafrechtlichen Bewertung. Es ist dazu auch keine Anzeige erforderlich.

8. Rechtliche Aspekte

Nach einer Vergewaltigung sind viele Betroffene unsicher, ob sie Anzeige erstatten sollten. Eine Anzeigenerstattung ist für einige Betroffene hilfreich bei der Bewältigung des Gewalterlebnisses und kann ein entscheidender Schritt dazu sein, den Täter zur Verantwortung zu ziehen. Für manche ist dies zu belastend. Andere brauchen direkt nach einer Vergewaltigung noch Zeit, um eine Entscheidung zu treffen (siehe Kapitel 10 Anonyme Spurensicherung). Sie haben oftmals keine Informationen über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige. Es ist daher sehr wichtig, sich in einer solchen Situation Unterstützung, psychosoziale und rechtliche Beratung zu suchen. Obwohl es im Hinblick auf die Strafverfolgung sinnvoll ist, möglichst bald nach der Tat anzuzeigen, ist dies auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Es gibt lange Verjährungsfristen bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Es besteht **keine Anzeigenpflicht** und eine solche Entscheidung sollte nicht unter Druck getroffen werden.

Eine Vergewaltigung ist ein sogenanntes **Offizialdelikt**. Wenn die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erhalten, müssen sie ermitteln. **Die Anzeige kann also nicht zurückgezogen werden.** Auch andere Personen, die von der Vergewaltigung erfahren haben, können Anzeige erstatten. Allerdings sollten sie dies nicht ohne Einverständnis der Betroffenen tun.

Es ist jedoch anzuraten, sich direkt nach einer Tat untersuchen und mögliche Tatspuren sichern zu lassen. Dies ist in Moers und im Kreis Wesel auch ohne Anzeige möglich (siehe Kapitel 10: Anonyme Spurensicherung).

Für eine **Anzeige** kann man sich an jede Polizeidienststelle wenden. Die Kreispolizeibehörde des Kreises Wesel erreichen sie unter: **0281/10-70**. Informationen und Unterstützung erhalten Sie auch bei den zuständigen Opferschutzbeauftragten der Polizei. In **Notfällen** sollte immer die Notfallnummer **110** gewählt werden.

Bei Sexualdelikten haben Betroffene das Recht auf eine anwaltliche Vertretung. In einem Gerichtsverfahren sind sie Zeugen und Zeuginnen, die zur Aussage verpflichtet sind. **Es ist sinnvoll, sich frühzeitig durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten zu lassen.** Dies ist auch möglich, bevor eine Anzeige erstattet wird. Für eine solche Erstberatung kann bei besonderer Bedürftigkeit ein Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht gestellt werden. Unsere Beratungsstelle unterstützt Sie bei der Anzeige und bei der Suche nach einer rechtlichen Vertretung.

Im Falle einer Vergewaltigung ist es möglich, sich nach einer Anzeige dem Verfahren auch als Nebenkläger/in anzuschließen. Damit können Betroffene durch ihren Anwalt/ihre Anwältin aktiv am Verfahren teilnehmen und besitzen Rechte, die einfache Zeugen und Zeuginnen nicht haben, wie z.B. Akteneinsicht, Anwesenheitsrecht während der gesamten Gerichtsverhandlung, die Möglichkeit Beweisangebote oder Fragen zu stellen, etc. Bei schweren Delikten wie einer Vergewaltigung ist auf Antrag auch eine Beordnung einer Opferanwältin/eines Opferanwaltes auf Staatskosten in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

Opfer von Sexualdelikten haben auch Schutz- und Informationsrechte (wie z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Aussage, Möglichkeit der audiovisuellen Zeugenvernehmung, etc.), die mit Hilfe des Rechtsbeistands beantragt werden können. Bereits im Strafverfahren oder in einem gesonderten Zivilverfahren können auch mögliche Ansprüche auf Schmerzensgeld oder evtl. Behandlungs- /Therapiekosten geltend gemacht werden.

WICHTIG ZU WISSEN IST:

- Es wird empfohlen, sich nach einer Vergewaltigung medizinisch untersuchen zu lassen und mögliche Tatspuren zu sichern. Dies ist im Kreis Wesel auch ohne Anzeige möglich.
- Eine Vergewaltigung ist ein sogenanntes Officialdelikt. Wenn Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erhalten, müssen sie ermitteln. Eine Anzeige kann somit nicht zurückgezogen werden.
- Die Verjährungsfristen bei sexualisierter Gewalt sind lang. Eine Anzeige ist daher auch möglich, wenn einige Zeit vergangen ist, auch wenn es sinnvoll ist, möglichst bald nach der Tat anzuzeigen.
- Betroffene haben das Recht, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin juristisch vertreten zu lassen. Dies ist bei einer Vergewaltigung auch auf Staatskosten möglich. Opfer von Sexualdelikten haben dabei Schutz- und Informationsrechte und die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anzuschließen.
- Es gibt seit 2017 das Recht für Verletzte einer Straftat, Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. In bestimmten Fällen ist dies auch auf Staatskosten möglich.
- Es sollte geprüft werden, ob Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bestehen. Anträge werden beim Landschaftsverband Rheinland in Köln gestellt. Vor Antragstellung wird eine Beratung empfohlen.

Seit dem 1.1.2017 hat jeder und jede Verletzte einer Straftat das Recht, die Unterstützung einer Psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Unterstützung und Begleitung der verletzten Zeugen und Zeuginnen vor, während und nach dem Strafverfahren durch speziell dafür ausgebildete, zertifizierte und anerkannte Personen (siehe Kapitel 11 Psychosoziale Prozessbegleitung).

Unter bestimmten Umständen haben Opfer einer Vergewaltigung auch Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (Kosten der Heilbehandlung, Reha-Maßnahmen, Rente, Hinterbliebenenversorgung). Dies muss im Einzelfall auf Antrag geprüft werden. Die Anträge werden beim Landschaftsverband Rheinland in Köln gestellt. Informationen erhalten Sie auch bei der kostenlosen Infoline für Gewaltopfer des Landschaftsverbandes Rheinland: 0800-654-654-6. Es wird empfohlen, sich vor und bei der Antragstellung durch einen Anwalt/eine Anwältin oder bei einer Opferberatungsstelle beraten zu lassen.

9. Medizinische Akutversorgung und Befunddokumentation

Nach einer Vergewaltigung wird geraten, möglichst schnell eine medizinische (gynäkologische) Untersuchung vornehmen zu lassen. **Die medizinische Untersuchung und Behandlung ist unabhängig von einer Anzeige.** Jeder Arzt, jede Ärztin unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Auch wenn keine akuten körperlichen Verletzungen vorliegen, ist eine medizinische Untersuchung sinnvoll. Eine Untersuchung sollte möglichst zeitnah nach der Tat erfolgen. Wenn dies den Betroffenen nicht möglich ist, ist es trotzdem anzuraten, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch einen Arzt oder eine Ärztin zu kontaktieren.

Neben der Behandlung von Verletzungen und der Vorbeugung gesundheitlicher Risiken (z.B. Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten) ist eine zeitnahe Dokumentation von Verletzungen oder möglicher Spuren der Gewalttat für eine Anzeige und die Beantragung von zivilrechtlichen Ansprüchen sehr wichtig. Eine gute Befunddokumentation kann ausschlaggebend dafür sein, die Beweislage in einem Gerichtsverfahren oder bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen entschieden zu verbessern. Sie macht die Aussage der Betroffenen zum Tatgeschehen nachvollziehbar und besser überprüfbar.

Es ist daher sinnvoll, die medizinische Untersuchung nach einer Vergewaltigung in einer gynäkologischen Ambulanz einer Klinik durchführen zu lassen, die eine Befunddokumentation nach standardisierten Ver-

fahren durchführen kann **(die Adressen der Kliniken im Kreis Wesel sind im Anhang dieser Broschüre aufgeführt)**.

Opfer einer Vergewaltigung oder einer anderen sexualisierten Gewalttat haben nach diesem traumatischen Erlebnis häufig das Bedürfnis, die Spuren der Tat möglichst schnell zu entfernen oder zu vernichten. Das ist eine völlig natürliche und in einer solchen Situation auch verständliche Reaktion.

Eine Anzeigenerstattung und ein möglicher Nachweis der Tat werden jedoch erleichtert, wenn folgende Verhaltenshinweise beachtet werden:

HINWEISE FÜR BETROFFENE ZUR BEFUNDDOKUMENTATION NACH EINER VERGEWALTIGUNG

- Bitte suchen Sie möglichst zeitnah nach der Tat eine Klinik mit gynäkologischer Ambulanz auf. Lassen Sie sich, wenn möglich, durch eine Person Ihres Vertrauens begleiten.
- Reinigen, waschen oder duschen Sie sich möglichst nicht nach der Tathandlung. Waschen Sie sich auch nicht die Hände.
- Waschen oder reinigen Sie die zur Tatzeit getragene Kleidung nicht und bringen Sie alle Kleidungsstücke ungereinigt mit in die Klinik.
- Bewahren Sie feuchte oder nasse Kleidungsstücke bis zur Mitnahme in luftdurchlässigem Behältnis auf (z.B. Papiertüte, keine Plastiktüte benutzen).
- Bringen Sie Gegenstände mit in die Klinik, die der Täter/die Täterin am Tatort zurückgelassen hat.

Auch wenn Sie diese Hinweise nicht oder nur teilweise beachten konnten, ist es trotzdem zu empfehlen, sich in einer Klinik mit gynäkologischer Ambulanz untersuchen zu lassen. Denn auch der Nachweis möglicher Gewaltspuren (z.B. blauer Flecken) kann für ein späteres Gerichtsverfahren entscheidend sein.

Für eine Befunddokumentation und Beweissicherung stehen im Kreis Wesel **zwei Möglichkeiten** zur Verfügung:

Bei einer **Anzeige bei der Polizei** wird diese die Betroffenen für eine zeitnahe Untersuchung und Befunddokumentation in eine Klinik mit gynäkologischer Ambulanz bringen. Dort finden eine ärztliche Untersuchung und die Dokumentation der Befunde nach einem standardisierten Verfahren statt. Diese Untersuchung sollte auf Wunsch von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Ein Ermittlungsverfahren wird dann durch die Polizei eingeleitet.

Es ist jedoch auch möglich, direkt eine Klinik aufzusuchen und dort um die Benachrichtigung der Polizei zu bitten.

Eine weitere Möglichkeit ist die Befunddokumentation und **Spurensicherung ohne (direkte) Anzeigenerstattung**, die im nächsten Kapitel dargestellt wird.

10. Anonyme Spurensicherung

Viele Betroffene fühlen sich nach einer Vergewaltigung nicht in der Lage, eine Entscheidung über eine Anzeige zu treffen. Daher ist es wichtig, dass für eine mögliche spätere Anzeigenerstattung trotzdem die Ergebnisse einer Befunddokumentation und evtl. Tatspuren vorhanden sind. Im Kreis Wesel wird seit 2017 ein Verfahren umgesetzt, das in diesen Fällen eine anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten ermöglicht. Mit der anonymen Spurensicherung (ASS) haben Betroffene einer Vergewaltigung Zeit, sich den Schritt einer Anzeigenerstattung in Ruhe zu überlegen und trotzdem eine Befunddokumentation vornehmen zu lassen. Die Kliniken, in denen dies im Kreis Wesel möglich ist, sind im Anhang aufgeführt.

Der **Verfahrensablauf** bei einer anonymen Spurensicherung ist folgender:

Für die Untersuchung und Befunddokumentation suchen die Betroffenen eine der am Verfahren beteiligten Kliniken auf (gynäkologische Ambulanz). Dort bitten sie um eine anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftat. Die Kliniken sind mit speziellen Spurensicherungssets ausgestattet und über das Verfahren informiert. Dort sind auch Informationen über Beratungsmöglichkeiten und weitere Unterstützungen für Betroffene erhältlich.

In den Kliniken erfolgt eine genaue Untersuchung und Befunddokumentation. Die ärztlichen Untersuchungsberichte, die gesicherten Spuren (z.B. Kleidung, Spermaspuren) werden von der Klinik an das Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf geschickt und werden dort unter einem Pseudonym bis zu zehn Jahre gelagert.

Die Betroffenen unterschreiben eine Erklärung, dass sie mit diesem Verfahren einverstanden sind. Davon erhalten Sie eine Durchschrift.

Wenn die Betroffenen sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Anzeige entscheiden, können die Tatspuren und Befunddokumentationen unter dem Pseudonym bzw. der Angabe der Personenbezogenen Daten wieder abgerufen werden. Die Ärzte und Ärztinnen müssen dann

von der Schweigepflicht entbunden werden, um die Untersuchungsberichte verwenden zu können. Die Polizei kümmert sich dann um die weiteren Schritte. Erfolgt im Zeitraum von zehn Jahren keine Anzeige, werden die Spuren vernichtet.

Nähere Informationen zu diesem Verfahren und ein gesonderter Flyer dazu sind in der in der Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen Moers erhältlich oder auf der Homepage www.frauenhelfenfrauenmoers.de einzusehen.

11. Psychosoziale Prozessbegleitung

Opfer von Straftaten, die als Zeugen oder Zeuginnen bei der Polizei oder vor Gericht aussagen müssen, sind oftmals verunsichert, weil sie mit den Abläufen und Rahmenbedingungen eines Strafverfahrens nicht vertraut sind. Seit dem 1.1.2017 hat jeder und jede Verletzte einer Straftat das Recht, die Unterstützung einer Psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Unterstützung und Begleitung der verletzten Zeugen und Zeuginnen vor, während und nach dem Strafverfahren durch speziell dafür ausgebildete, zertifizierte und anerkannte Personen.

Bei der Psychosozialen Prozessbegleitung geht es darum, Belastungen im Strafverfahren zu reduzieren und einen schonenden Umgang sowie eine Stabilisierung der Opfer durch professionelle Begleitung, Betreuung und Informationsvermittlung zu gewährleisten. Die Zeuginnen und Zeugen sollen ihrer Verpflichtung zur Aussage nachkommen können, ohne dabei Schaden zu erleiden.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein ergänzendes Instrument zu den bestehenden Angeboten der Opferhilfe. Sie leistet keine Therapie, keine psychologische Beratung, und ersetzt nicht die rechtliche Vertretung. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

In bestimmten Fällen, z.B. bei minderjährigen Opfern schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten werden die Kosten von der Staatskasse übernom-

men. Nach Ermessen der Richter/innen kann dies auch bei volljährigen Verletzten schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten erfolgen, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. (z.B. Verletzte mit einer Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Betroffene von Gewalttaten mit schweren Tatfolgen oder längerem Tatzeitraum, Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt oder Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel)

Nähere Informationen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, der Antragstellung und den Möglichkeiten einer kostenfreien Beordnung gibt es bei der Beratungsstelle und auf der Internetseite des Justizministeriums NRW. Hier findet man auch eine Liste von Begleiter/innen (www.justiz.nrw.de, Stichwort: „Psychosoziale Prozessbegleitung“).

12. Angebot der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen Moers ist die Fachberatungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt für Moers und die linke Rheinseite des Kreises Wesel. Das Angebot richtet sich an Betroffene von sexualisierter Gewalt, aber auch an Angehörige und Bezugspersonen wie Freundinnen, Freunde, Eltern, Geschwister, Verwandte sowie an Fachkräfte. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle haben unterschiedliche psychosoziale Berufsausbildungen sowie therapeutische Zusatzausbildungen.

An die Beratungsstelle wenden sich z.B. Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Belästigung. Frauen, die in der Kindheit missbraucht wurden, deren Bezugspersonen, Bezugspersonen von Kindern, die Opfer eines Übergriffs wurden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, die mit dem Thema in Kontakt kommen, sich fortbilden möchten oder für sich sowie für Betroffene Unterstützung und Informationen suchen. Darüber hinaus wird die Beratungsstelle als Anlaufstelle bei allen weiteren Formen sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt genutzt.

Neben der unmittelbaren Einzelfallhilfe in Form von Beratungen, Kriseninterventionen, psychosozialen Begleitungen und Stabilisierung nach Traumaerfahrungen arbeiten die Mitarbeiterinnen in den Bereichen Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen und Opferschutz. Darüber hinaus beteiligt sich die Beratungsstelle aktiv beim Runden Tisch gegen Häusliche Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Wesel, um eine koordinierte Hilfe im Einzelfall schnell und effektiv gewährleisten zu können.

Die Beratungsstelle ist telefonisch

Mo. – Do. 09.00 bis 12.00 Uhr erreichbar

Tel.: 02841/286 00

Persönliche Beratungen werden vorher telefonisch vereinbart.

Informationen sind auch unter frauenhelfenfrauenmoers.de erhältlich.

Das Beratungsangebot ist kostenlos und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

13. Weiterführende Hilfen

Ausführliche Hinweise, Adressen, Ansprechpartner und -partnerinnen sowie Informationen zu unterschiedlichen Hilfseinrichtungen im Kreis Wesel finden Sie in der Broschüre „Ohne Gewalt Leben – Sie haben ein Recht darauf“. Dieses ist in der Beratungsstelle erhältlich und kann auf der Homepage www.kreis-wesel.de/de/kreisverwaltung/runder-tisch-gegen-haeusliche-gewalt-im-kreis-wesel/ heruntergeladen werden.

RUND UM DIE UHR ERREICHBARE HOTLINES:

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Kostenlose Rufnummer
Tel.: 08000 116 016,
www.hilfetelefon.de

Telefonseelsorge:
Tel.: 0800 111 0 111 oder
0800 111 0 222
www.telefonseelsorge.de

Bundesweites kostenfreies
Opfertelefon für Opfer von
Verbrechen des WEISSEN
RINGS e.V.:
Tel.: 116 006, 7-22 Uhr
www.weisser-ring.de

Kostenlose Infoline für Gewalt-
opfer des Landschaftsverbandes
Rheinland, Informationen zum
Opferentschädigungsgesetz:
Tel.: 0800-654-654-6

HILFREICHE INTERNETADRESSEN:

NRW

www.frauennrw.de
(Datenbank mit Anlaufstellen
für Frauen in NRW zu
unterschiedlichen Themen)

www.frauen-info-netz.de
(Datenbank zu freien
Frauenhausplätzen in NRW)

www.frauennotrufe-nrw.de
(Informationen zu sexualisierter
Gewalt, Adressen der
Beratungsstellen vor Ort)

www.frauenberatungsstellen-nrw.de
(Informationen, Adressen der
Frauenberatungsstellen)

<http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/index.php>
Informationen, Broschüren und
Hinweise zum Thema Opferschutz
in NRW

<http://www.polizei-nrw.de>
Informationen und Hinweise
zum Opferschutz und Rechten
von Geschädigten

Bundesweit

www.frauen-gegen-gewalt.de
(Informationen, Datenbank der
Beratungsstellen vor Ort der
Frauenberatungsstellen und
Frauennotrufe)

www.polizei-beratung.de
(Informationen, Sicherheitshin-
weise und Tipps)

www.nebenklage.org
(Vereinigung von Rechtsanwältin-
nen zur Wahrung von Opfer-
interessen im Strafverfahren)

www.psychotherapiesuche.de
(Bundesweiter kostenloser
Psychotherapie-
Informations-Dienst)

14. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegengesetzten Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vor-

- nehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Fassung aufgrund des Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), in Kraft getreten am 10.11.2016

Impressum

Herausgeber:

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Bonn

Wilhelmstr. 27 53111 Bonn

Tel.: 0228/635524 · Fax: 0228/697805

info@beratung-bonn.de · www.beratung-bonn.de

Redaktion: Conny Schulte, Heike Fröhlich, Kornelia Kirf

Gestaltung/Satz: Eins 64 GbR

Anschrift

Frauen helfen Frauen e.V.
Uerdinger Str. 23
47441 Moers
Tel: 02841-28600
Fax: 02841-28458
E-Mail: frauenhelfenfrauenmoers@t-online.de
www.frauenhelfenfrauenmoers.de

Öffnungszeiten

Mo. – Do. 9:00 bis 12:00 Uhr
Beratungen erfolgen in der Regel nach
Terminvergabe.
Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. ist als
gemeinnützig anerkannt.

Spendenkonto

Postbank Essen
IBAN: DE 8236 0100 4302 8919 8437
BIC: PBNKDEFFXXX

So finden Sie uns

Die Uerdinger Straße befindet sich in direkter
Nähe (Fußweg zwei Minuten) der Haltestelle
„Königlicher Hof“ im Moerser Zentrum.